

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0284-I/A/4/2019

Wien, 27.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3525/J des Abgeordneten Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

Selbstverständlich werden direkte Förderungen des Bundes nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen und aufgrund der insbesondere im Bundesministeriengesetz 1986 festgelegten Zuständigkeiten der Bundesministerien vergeben.

In den meisten Fällen enthalten bereits die förderungsrelevanten Materiengesetze Zielbestimmungen, eine entsprechende Auflistung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Darüber hinaus basieren direkte Förderungen des Bundes grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018), welche vorsehen, dass für Förderungsprogramme Sonderrichtlinien zu erlassen sind, denen jeweils eine vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zugrunde liegen muss. Vollinhaltliche WFAs sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinien zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sind dem Nationalrat im Wege der jährlich

vorzulegenden WFA-Berichte zu übermitteln. Im Rahmen von WFAs sind jedenfalls etwaige Zusammenhänge des Vorhabens mit den Wirkungszielen auf der Ebene der Untergliederungen und den Maßnahmen auf der Ebene der Globalbudgets darzustellen.

Da eine detaillierte Beantwortung zu den verschiedenen Förderbereichen innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich ist, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Fragen 7 bis 11:

Förderungen werden aufgrund materienspezifischer Förderungsgesetze, Sonderrichtlinien oder, sofern solche nicht bestehen, aufgrund der ARR 2014 gewährt. Eine Auflistung dieser ist der Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Diese Vorschriften legen sowohl das mit der Förderung jeweils zu erreichende Ziel, als auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest.

Die Höhe der Förderungen richtet sich, ausgehend vom Bedarf des Fördernehmers, nach den dem Ressort nach Maßgabe des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budget- respektive Fondsmitteln.

Auch die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von bereits einmal oder mehrmals gewährten Förderungen richtet sich nach den zuvor angeführten Vorschriften und den darin enthaltenen Voraussetzungen; danach kann auch beurteilt werden, ob die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von Förderungen zielführend ist. Diese ist auch nur nach Maßgabe der nach dem geltenden Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budget- respektive Fondsmitteln möglich.

Die Frage, in welchen Förderungsbereichen künftig Änderungen vorgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Förderprogramme des BMASGK

UG	Bezeichnung	Zielsetzung	Rechtsgrundlage
20	Förderung von arbeitsmarktpolitisch relevanten Projekten	Integration in den Arbeitsmarkt, Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt; Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	AMPFG, BAG, AMSG und darauf beruhende AMS Richtlinien, AÜG, ARR 2014, APfIG, Sonderrichtlinie „Soziale Innovationen für Arbeitsmarktintegration“
21	Förderung/Zuschüsse im Bereich Pflegevorsorge und Behindertenwesen	Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Behindertengleichstellung, Pflegevorsorge und Opferfürsorge	§ 33c BPGG, § 50 BBG, § 10a BEinstG, ARR2014
	Budgetförderung für den Bereich der Sozialentschädigung	Förderung sozialer Projekte von Organisationen für den anspruchsberechtigten Personenkreis im Bereiche der Sozialentschädigung	ARR 2014, Sozialentschädigungsgesetze (OFG, VOG)
	Förderung an konsumentenrelevante Organisationen	Aufrechterhaltung der Tätigkeit von konsumentenrelevanten Organisationen oder der Konzeptionierung, Präsentation und Abwicklung konsumentenrelevanter Projekte	ARR 2014
	Seniorenförderung	Sicherstellen der Vertretung der Anliegen der älteren Generation gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene, die Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenonorganisationen sowie die Förderung des aktiven Alterns und die Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen.	ARR 2014, § 19 Bundes-Seniorengegesetz

UG	Bezeichnung	Zielsetzung	Rechtsgrundlage
	Freiwilligen Projektförderung	Qualitätssicherung freiwilligen Engagements, Aus- und Weiterbildung, Freiwilligenmanagement, Vernetzung, neue Freiwillige sowie Auslandsfreiwilligendienste.	Freiwilligengesetz (FreiwG), ARR 2014
	Allgemeine Sozialpolitik	Förderungen von Projekten im Sozialbereich im Kontext europäischer und internationaler Aufgaben des Ressorts (vor allem Ko-Finanzierungen zu EU-Förderungen, multilaterale Zusammenarbeit, Schwerpunktsetzungen im Bereich Armutsbekämpfung, Förderungen in den Bereichen Menschenrechte, CSR und Gender Mainstreaming u.a.); Förderung des sozialen Dialogs auf EU-Ebene.	ARR 2014
	Förderung Männerpolitik	Förderung von gemeinnützigen Organisationen in den Bereichen Gewaltprävention, Väterbeteiligung, positive Identitätsbildung von Burschen, Weiterentwicklung männlicher Rollenbilder, Männergesundheit und Integration.	ARR 2014
	Besuchsbegleitung	Förderung eines Teils der in Österreich anfallenden Besuchsbegleitungen unter Berücksichtigung der sozialen Situation einkommensschwacher besuchsberechtigter Eltern und Kinder.	Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung" zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG, Besuchsbegleitung Grundsätze, ARR 2014
24	Förderung der nachhaltigen	Förderung von Anbindungskosten einer ELGA-fähigen Software und IT-	Sonderrichtlinie ELGA-AKTIV auf der Grundlage ARR 2014

UG	Bezeichnung	Zielsetzung	Rechtsgrundlage
	Verwendung von ELGA	Infrastruktur an das ELGA-System sowie Qualifizierungsmaßnahmen.	
	Tierschutz	Förderung von Vereinen und Institutionen, die Projekte und Maßnahmen im Bereich Tierschutz durchführen.	ARR 2014
	Verbrauchergesundheit	Förderung von Projekten und Maßnahmen zum Thema Lebensmittelsicherheit und Ernährung, neue Technologien, Gentechnik sowie Tiergesundheit.	ARR 2014, LMSVG, Österreichischer Aktionsplan Nanotechnologie, Gentechnikgesetz
	Förderung der AIDS-Hilfe- Landesvereine	Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der AIDS-Hilfe-Landesvereine.	ARR 2014, § 8 AIDS-Gesetz 1993
	Unterstützungsleistungen für Personen, die mit dem HI-Virus infiziert sind	Unterstützungsleistungen für Personen, die mit dem HI-Virus infiziert sind	ARR 2014
	Unterstützungsleistungen für Personen, die an Hepatitis-C erkrankt sind	Unterstützungsleistungen für Personen, die an Hepatitis-C erkrankt sind	ARR 2014
	Gesundheitsförderung allgemein	Förderung von Projekten im Bereich Gesundheitsförderung, die die jährlich festgelegten Förderschwerpunkte des BMASGK betreffen.	ARR 2014
	Sucht- und Drogenprävention	Förderung von Vorhaben im Bereich der Sucht- und Drogenprävention sowie Beratungs- und Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch.	ARR 2014, Suchtmittelgesetz (SMG)
	Lehrpraxen	Förderung der verpflichtenden sechsmonatigen Ausbildung für angehende Ärztinnen/Ärzte für	Sonderrichtlinie gemäß § 5 ARR 2014 zur

UG	Bezeichnung	Zielsetzung	Rechtsgrundlage
		Allgemeinmedizin in einer Lehrpraxis.	Lehrpraxisförderung

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

